

§ 12 NÖ SSWG

NÖ SSWG - NÖ Starkstromwegegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

(1) Die Leitungsrechte umfassen das Recht

- a) auf Errichtung und Erhaltung sowie auf Betrieb von Leitungsstützpunkten, Schalt- und Umspannanlagen, sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zubehör,
- b) auf Führung und Erhaltung sowie auf Betrieb von Leitungsanlagen im Luftraum oder unter der Erde,
- c) auf Ausästung, worunter auch die Beseitigung von hinderlichen Baumpflanzungen und das Fällen einzelner Bäume zu verstehen ist, sowie auf Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen, wenn sich keine andere wirtschaftliche Möglichkeit der Leitungsführung ergibt und die Erhaltung und forstgemäße Bewirtschaftung des Waldes dadurch nicht gefährdet wird,
- d) auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz.

(2) Der Inhalt des jeweiligen Leitungsrechts ergibt sich aus der Bewilligung.

In Kraft seit 05.11.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at